

Wahlordnung der Stadt Fehmarn für das Kinder- und Jugendparlament

Aufgrund der §§ 3 und 4 der Satzung für das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Fehmarn wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29.09.2016 folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1

- (1) In das Wählerverzeichnis werden alle Fehmaraner Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem noch nicht vollendeten 22. Lebensjahr eingetragen. Stichtag für das vorbezeichnete Wahlalter ist der letzte Tag der Wahl. Sie müssen mit ihrem alleinigen oder Hauptwohnsitz in der Stadt Fehmarn gemeldet sein.
- (2) Gewählt werden können alle Fehmaraner Kinder und Jugendliche zwischen dem 14. und dem noch nicht vollendeten 22. Lebensjahr.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird am 35. Tag vor dem letzten Tag der Wahl angelegt.
- (4) Sind die Voraussetzungen für den Eintrag ins Wählerverzeichnis erst nach dem 35. Tag entstanden, kann die oder der Wahlberechtigte gleichwohl wählen unter Vorlage seiner Meldebescheinigung.
- (5) Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, bis zum 16. Tag vor dem letzten Tag der Wahl die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Das Wählerverzeichnis kann im Bürgerbüro der Stadt Fehmarn eingesehen werden.

§ 2

Wahlorgane sind:

1. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter,
2. der Wahlvorstand.

§ 3

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Fehmarn. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann die Aufgaben auf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Verwaltung übertragen.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft den Wahlvorstand aus dem Kreis der Wahlberechtigten und setzt den letzten Tag der Wahl fest. Die Wahl wird an fünf aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt.
- (3) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

§ 4

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Wahl spätestens am 73. Tag vor Beginn der Wahl im Internet unter <http://www.stadtfehmarn.de> bekannt und fordert die Wahlberechtigten zur Einreichung von Bewerbungen auf. Die Bekanntmachung soll den Zeitpunkt der Wahl, die Bewerbungsfrist (Absatz 2), sowie Ort und Zeit in der das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann, enthalten.

(2) Bewerbungen sind bis zum 52. Tage vor dem ersten Tag der Wahl schriftlich im Jugendcafé der Stadt Fehmarn einzureichen.

§ 5

(1) Die Bewerbungen werden durch die Jugendpflegerin oder den Jugendpfleger der Stadt Fehmarn geprüft. Eine Bewerbung ist zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht wird oder den Anforderungen gem. § 4 Absätze 2 und 5 der Satzung der Stadt Fehmarn für das Kinder- und Jugendparlament nicht entspricht.

(2) Werden keine Mängel festgestellt, gelten die Bewerbungen als zugelassen und werden im Internet unter <http://www.stadtfehmarn.de> bekanntgegeben.

§ 6

(1) Spätestens am 21. Tag vor dem letzten Tag der Wahl ist jede und jeder Wahlberechtigte über ihre oder seine Eintragung in das Wählerverzeichnis schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Das Wahlbenachrichtigungsschreiben soll enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Adresse der oder des Wahlberechtigten,
2. die laufende Nummer im Wählerverzeichnis,
3. den Zeitraum der Wahl,
4. die Angabe der Orte und Zeiten zur Abgabe des Stimmzettels.

§ 7

(1) Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel unter Vorlage des Wahlbenachrichtigungsschreibens oder der amtlichen Meldebescheinigung im Falle des § 1 Abs. 4.

(2) Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen aufgeführt. Der Stimmzettel darf nur den Familiennamen, den Vornamen und das Alter der Kandidatinnen und / oder Kandidaten enthalten.

§ 8

(1) Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dabei hat jede und jeder Wahlberechtigte eine Stimme.

§ 9

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. nicht amtlich hergestellt ist,
3. eine Kennzeichnung, einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
4. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

§ 10

(1) Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und / oder Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Entfallen bei der Vergabe des letzten Sitzes auf mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so erhöht sich die Zahl der zu vergebenden Sitze entsprechend.

(2) Der Wahlvorstand prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahl.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt das vorläufige Wahlergebnis über das Internet unter <http://www.stadtfehmarnde.de> mit.

(4) Einsprüche und Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahl müssen binnen einer Woche nach der Wahl geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist, ohne dass Einsprüche oder Beschwerden eingelegt worden sind, gilt das vorläufige Wahlergebnis als bestätigt und endgültig. Über mögliche Einsprüche oder Beschwerden entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die Jugendpflegerin oder der Jugendpfleger der Stadt Fehmarn binnen einer Woche. Anlässlich dieser Überprüfung entstandene Änderungen am Wahlergebnis sind ebenfalls über das Internet zu veröffentlichen.

(5) Eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft in dem Kinder- und Jugendparlament automatisch nach Ablauf der Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, wenn sie oder er nicht innerhalb der Wochenfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Wahl ablehnt. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Ablehnungserklärung kann nicht widerrufen werden.

(6) Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber ihr oder sein Mandat nicht an oder verzichtet sie oder er auf ihr oder sein Mandat, rückt die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmzahl nach. Ist keine Bewerberin oder Bewerber mehr vorhanden, die bzw. der nachrücken könnte, erfolgt keine Nachwahl.

§ 11

(1) Spätestens zwei Monate nach der Wahl tritt das Kinder- und Jugendparlament zu einer konstituierenden Sitzung zusammen.

(2) Diese Sitzung wird durch die Jugendpflegerin und/oder dem Jugendpfleger der Stadt Fehmarn einberufen und bis zur Wahl des Vorstandes von der Bürgervorsteherin bzw. dem Bürgervorsteher geleitet.

§ 12

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fehmarn, den

Jörg Weber

Bürgermeister